

„b) wegen Körperverletzung gemäß Art. 50 ff. OR von 3500 Fr., sowie zu den sämtlichen erst- und oberinstanzlichen Interventionskosten zu verurteilen.“

Eine begründende Rechtschrift ist der Berufungserklärung nicht beigelegt; —

in Erwägung:

1. Der Kläger erhebt zwei getrennte Ansprüche, die erst unter Zusammenrechnung den für das mündliche Verfahren notwendigen Streitwert von 4000 Fr. erreichen. Falls daher der Anspruch wegen ungesetzlicher Verhaftung der Kompetenz des Bundesgerichts nicht untersteht und somit für die Streitwertbestimmung außer Betracht fallen muß (BGE 20 S. 877 Erw. 2; 27 II S. 529 Erw. 2), so kann auf das Rechtsbegehren betreffend Entschädigung wegen Körperverletzung (für das offenbar *ratione materiae* die Kompetenz des Bundesgerichts gegeben ist) aus dem Grunde nicht eingetreten werden, weil es für dieses am Formerfordernis einer die Berufung begründenden Rechtschrift (Art. 67 Abs. 4 OG) fehlt.

2. Hinsichtlich jener Frage der ungesetzlichen Verhaftung nun hat die Vorinstanz ausgeführt, der Beklagte habe dem vom Polizeihauptmann erteilten Haftbefehl unbedingt und ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit desselben Folge leisten müssen; in der Befolgung dieses Befehles könne daher eine schuldhafte Handlung des Beklagten nicht erblickt werden. Die Frage, ob der Beklagte in seiner Stellung als Polizeiorgan bei einer Verhaftung widerrechtlich oder schuldhaft gehandelt habe, wird nun aber in ihrem ganzen Umfang nicht vom eidgenössischen, sondern vom kantonale-öffentlichen Rechte beherrscht; mit ihrer Verneinung fällt die Anwendbarkeit von Art. 50 und 55 OR außer Betracht und damit ist gesagt, daß dieses Entschädigungsbegehren (Berufungsantrag sub a) der Kompetenz des Bundesgerichts entzogen ist.

3. Kann sonach für die bundesgerichtliche Kompetenz nur das zweite Rechtsbegehren in Betracht fallen, so ist auf dieses aus dem in Erwägung 1 angeführten Grunde — Mangel einer Rechtschrift — nicht einzutreten; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

98. Urteil vom 10. Oktober 1908 in Sachen

1. Choudens, 2. Gounod, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Kruse,
Bekl. u. Ber.-Bekl.

Legitimation zur Berufung: Sie fehlt im Prozess wegen Verletzung des Urheberrechtes einer Partei, die durch Zwischenverfahren als Zivilpartei nicht zugelassen worden war und daher im Endurteil gar nicht als Partei figuriert. — Berufung gegen ein Urteil, das auf Grund eines Rückweisungsentscheides des bundesgerichtlichen Kassationshofes von der kantonalen Instanz gefällt worden ist. Unzulässigkeit.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 19. August 1908 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern über die von Choudens gegen Kruse angehobene Straf- und Zivilklage wegen Verletzung des Urheberrechtes erkannt:

I. Die Verurteilung des Georg Kruse zu einer Entschädigung von 35 Fr. an die Zivilpartei Choudens (Dispositiv I 2 des Urteils des Polizeirichters von Bern vom 24. Dezember 1906) wird als in Rechtskraft erwachsen erklärt.

II. Georg Kruse wird von der Anschulldigung auf Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883, angeblich begangen am 15. März 1897 in Bern, freigesprochen ohne Entschädigung.

III. In Anwendung der Art. 368 und 468 StrB werden die Kosten der Zivilpartei Choudens auferlegt.

IV. Gemäß Art. 365 III. 1 letzter Satz StrB ordnet das Gericht die Zurückstellung des mit Beschlagnahme belegten Notenmaterials an den Eigentümer Georg Kruse an.

B. Gegen dieses Urteil haben sowohl der Zivilkläger Choudens als auch die Erben Gounod rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Choudens stellt die Anträge:

1. Georg Kruse sei der an der Oper Faust begangenen Verletzung des Urheberrechtes (Vervielfältigungsrechtes) zum Nachteil

des Klägers Choudens schuldig zu erklären und zur Bezahlung der Prozeßkosten an den Kläger Choudens zu verurteilen.

2. Es seien daher die Dispositive II und III des angefochtenen Urteils aufzuheben.

3. Es sei auch Dispositiv IV des angefochtenen Urteils aufzuheben und die Konfiskation des mit Beschlagnahme belegten Notenmaterials auszusprechen.

Die Erben Gounod beantragen:

Es sei das am 17. November 1899 vom Polizeirichter von Bern und am 20. Dezember 1899 von der Polizeikammer ausgefallte Zwischenurteil aufzuheben und die dieser Aufhebung entsprechende prozessualische Verfügung, Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz, anzuordnen; —

in Erwägung:

1. In tatsächlicher Beziehung ist zu bemerken: Der Musikverleger Choudens in Paris hat, als Inhaber des Vervielfältigungsrechts an Gounods „Faust“, den damaligen Theaterdirektor von Bern, Georg Kruse, wegen Verletzung des Urheberrechtes an der genannten Oper straf- und zivilrechtlich belangt für eine Aufführung, die am 15. März 1897 stattgefunden hatte. Im Laufe des Verfahrens hatten die Erben (Witwe und Kinder) Gounod das Begehren gestellt, als Zivilpartei zugelassen zu werden; der Polizeirichter hat dieses Begehren unter dem 17. November 1899 abgewiesen und die Polizeikammer hat den hiegegen appellierenden Erben Gounod von Amtes wegen das Forum verschlossen, mit Entscheid vom 20. Dezember 1899, mit der Begründung, der Zivilpunkt erscheine nicht als appellabel. In der Folge hat der Polizeirichter von Bern unterm 24. Dezember 1906 den Angeklagten Kruse der Verletzung des Urheberrechtes schuldig erklärt, ihn zu einer Buße von 10 Fr., einer Zivilentschädigung von 35 Fr. an die Zivilpartei Choudens und den Kosten verurteilt, und die Konfiskation des Materials der Oper „Faust“, mit dem die Aufführung stattgefunden hatte, angeordnet. In Abweisung der Appellation des Angeklagten hat die Polizeikammer unter dem 11. Juli 1907 dieses Urteil im wesentlichen bestätigt und dabei das Dispositiv des erstinstanzlichen Urteils betreffend die Zivilentschädigung als in Rechtskraft erwachsen erklärt. Auf Kassations-

Beschwerde des Angeklagten hin hat jedoch der Kassationshof des Bundesgerichts durch Urteil vom 11. Februar 1908 (BGE 34 I Nr. 20 S. 131 ff.) das Urteil der Polizeikammer aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an dieses Gericht zurückgewiesen. Daraufhin ist es zu dem in Fakt. A mitgeteilten zweiten Urteil der Polizeikammer gekommen.

2. Was nun zunächst die Berufung der Erben Gounod betrifft, so fehlt ihnen vorab die Legitimation zur Berufung. Denn das angefochtene Urteil hat sich mit dieser Partei gar nicht befaßt und es hatte sich mit ihr nicht zu befassen, nachdem ihr Anspruch, als Zivilpartei zugelassen zu werden, definitiv abgewiesen worden war; die Erben Gounod erscheinen im Verfahren gar nicht als Partei, sie sind daher durch das angefochtene Urteil auch nicht beschwert, und die Legitimation zur Berufung geht ihnen ab. Die Berufung stützt sich denn auch nicht darauf, daß ihnen durch das Endurteil vom 19. August 1908 eine Rechtsverletzung zugefügt worden sei, sondern sie erblicken eine solche in der Entscheid des Polizeirichters vom 17. November 1899, durch den ihr Anspruch, als Zivilpartei zugelassen zu werden, abgewiesen worden ist. Nun wird allerdings dieses Urteil als letztinstanzliches über den Zivilanspruch der Erben Gounod anzusehen sein, da eine Appellation dagegen laut dem Entscheid der Polizeikammer nicht statthaft war. Allein abgesehen von der Frage, ob jenes Urteil als Haupturteil angesehen werden könnte, wäre die Frist zur Berufung längst abgelaufen. Als Zwischenentscheid im Sinne des Art. 58 Abs. 2 OG aber kann jener Entscheid nicht angesehen werden, so daß er auch nicht von der Berufung gegen das Haupturteil vom 19. August 1908 mitergriffen wird; denn für die Erben Gounod bedeutete jener Entscheid die definitive Beendigung ihres Prozeßrechtsverhältnisses; jener Entscheid ist daher für sie nicht Zwischenentscheid.

3. Dem Kläger Choudens würde die Berufung selbstverständlich nur mit Bezug auf den Zivilpunkt zustehen; es kann von vornherein keine Rede davon sein, daß das Bundesgericht als Berufungsinstanz den Freispruch von der Straflage — Dispositiv II des angefochtenen Urteils — aufheben könnte, wie die Berufung Choudens das verlangt. Mit Bezug auf den Zivilpunkt aber lag schon für die Polizeikammer ein rechtskräftiges, erlin-

stanzliches Urteil vor; der Zivilpunkt hatte gar nicht mehr den Gegenstand der Beurteilung des angefochtenen Urteils zu bilden. Es fehlt also hier an einem anfechtbaren Entscheide. Eine selbstständige Berufung hinsichtlich der Kosten ist nach bekanntem Grundsatz ausgeschlossen; das Kostendispositiv ist übrigens auf Grund des Entscheides im Strafpunkte erfolgt. Ebenso hängt die Abweisung des Konfiskationsbegehrens aufs engste mit der Entscheidung im Strafpunkte zusammen. Die ganze Berufung bezweckt denn auch offensichtlich nichts anderes als eine erneute Prüfung des Prozesses durch das Bundesgericht (I. Abteilung) als Berufungsinstanz, die zu einem vom Entscheide des Kassationshofes abweichenden Resultate führen soll. Das ist aber schon im Hinblick auf die gegenseitige Stellung der verschiedenen Abteilungen des Bundesgerichts zu einander ausgeschlossen. Der Ausspruch des Kassationshofes, daß der Beklagte sich der behaupteten Verletzung des Urheberrechts nicht schuldig gemacht habe, muß hiernach auch für das Bundesgericht als Berufungsinstanz zum mindesten tatsächlich bindend sein (vgl. auch BGE 32 I S. 166 ff. Erw. 3); eine erneute Prüfung der grundsätzlichen Frage der Verletzung des Urheberrechts, die der Kläger Choudens will, ist ausgeschlossen; hierüber liegt auch für den Zivilpunkt *res judicata* vor; —

erkannt:

Auf die Berufungen wird nicht eingetreten.

99. Urteil vom 6. November 1908 in Sachen

Trittibach, Kl. u. Ber.-Kl., gegen

Aktiengesellschaft Louis Brandt & frère, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Berufung, Zulässigkeit. Sie ist unzulässig gegen **Schiedssprüche**, auch solche zweiter Instanz. Art. 58 OG.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Der Kläger war bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Kollektivgesellschaft Louis Brandt & frère, Uhrenfabrik in Biel, Nachtwächter gewesen und erhob im März 1907 gegenüber der

Beklagten Anspruch auf Bezahlung von Überstunden. Am 19. April 1907 kam zwischen den Parteien ein Kompromiß zustande, welcher u. a. folgende Bestimmungen enthielt:

„Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis des Jakob Trittibach zu der früheren Firma Louis Brandt & frère und deren Rechtsnachfolgerin abgeleiteten streitigen Ansprüche des Trittibach sind schiedsgerichtlich zu beurteilen. Als Schiedsrichter bezeichnen die streitenden Parteien den Gerichtspräsidenten von Biel, z. Z. Hr. Max Neuhaus, Fürsprecher in Biel. Der Schiedsrichter leitet die Prozeßinstruktion nach den Grundsätzen des ordentlichen Verfahrens, wie dasselbe im bern. Zivilprozeßgesetz von 1883 umschrieben ist. Der Schiedsrichter urteilt in gleicher Weise und ohne an eine Frist zur Urteilsfällung gebunden zu sein, über die Streitpunkte als erste Instanz und es bleibt den Parteien das Recht der Appellation (Berufung) an die zuständigen oberen Instanzen ausdrücklich vorbehalten (§ 379 Abs. 2 P). Die Parteien sind von der Beobachtung der Grundregeln der Eventualmaxime entbunden. Sie haben sich jedoch aller Weitläufigkeiten bei Folge der Auferlegung der dadurch verursachten Kosten möglichst zu enthalten. Zustellungen, Ladungen und Eröffnungen jeder Art geschehen durch eingeschriebenen Brief, der die entsprechende Beilage übermittelt. Die Protokollauszüge über die Verhandlungen während der Instruktion können von den Parteien ausgefertigt werden und verdienen vollen Glauben, wenn sie vom Instruktionsrichter unterzeichnet oder von den Parteien selbst bezw. ihren Anwälten vidimiert sind. Weitere Vereinfachungen des Verfahrens können im Laufe desselben formlos konventiert werden.“

Gestützt auf diesen Kompromiß erfolgte am 6. Juni 1907 seitens des Trittibach „Klage im Schiedsgerichtsverfahren“ mit dem Rechtsbegehren:

1. Die Société anonyme Louis Brandt & frère sei zu verurteilen, dem Jakob Trittibach die im Ausstellungsvertrag vom 15. Januar 1898 vorgesehene Vergütung für sogen. Überstunden im Verhältnis zur jeweiligen Lohnung zu leisten, — eventuell:

Die Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger die im Anstellungsvertrag vom 15. Januar 1898 vorgesehene Vergütung für sogen. Überstunden im Verhältnis zum dort vorgesehenen Taglohn mit je 45 Gts. für die Stunde zu leisten.